


## Mögliche betriebliche Umsetzung des neuen Masernschutzgesetzes

(betrifft nur Personen Jahrgang 1971 oder jünger)

Informationen zum Gesetz und der Erkrankung sind der gesonderten Information zu entnehmen.

1	<p>Impfausweis vorlegen lassen (im Original) - Personalabteilung?</p> <p>Beispieleintrag, teilweise wird abgekürzt mit MMR:</p>  <p>Zwei durchgeführte Impfungen beweisen die Immunität, eine Impfung, wenn diese im Erwachsenenalter nachgeholt wurde.</p>
2	<p>Wenn kein Impfausweis vorgelegt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>zweimalige Impfung (Impfabstand mindestens 4 Wochen) anregen, anschließend erneute Vorlage des Impfausweises;</li></ul> <p>falls nur eine Impfung dokumentiert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>einmalige Nachimpfung.</li></ul> <p>Falls keine Impfung gewünscht, Immunität aber angenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bescheinigung eines Arztes über die nachgewiesene Immunität vorlegen lassen (durch Dokumentation einer Masernerkrankung oder serologischen Bluttest)</li></ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bescheinigung, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.</li></ul>
3	<p>Bei fehlendem Nachweis bis 21.7.2021 Meldung an das Gesundheitsamt</p> <p>und</p> <p>die Leitung der jeweiligen Einrichtung (Gemeinschaftseinrichtung, medizinische Einrichtung, Gemeinschaftsunterkunft) darf einer solchen Person (Mitarbeiter) keine Tätigkeiten in der Einrichtung übertragen (§ 20 Abs. 9 S. 4 IfSG-GE).</p>

Dr. Nieschke, Betriebsarzt